

Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 im Zuschauerraum der Musikalischen Komödie auf Grundlage der Bestimmungen der aktuellen (SächsCoronaSchVO) sowie der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Dieses Hygienekonzept dient dem Schutz vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus für Besucher und Mitarbeiter im öffentlichen Bereich. Mit diesem Konzept soll der Verantwortung der Oper Leipzig als Betreiber Rechnung getragen werden. Es gilt für alle Veranstaltungen in den Räumen der Musikalischen Komödie (Eigen- und Fremdveranstaltungen).

Dieses Konzept betrifft alle vom Publikum genutzten öffentlichen Bereiche der Musikalischen Komödie für einen 2 G-Betrieb.

Um einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten müssen Zuschauer welche das Zuschauerhaus betreten die folgenden Regeln beachten:

- Die durch das Land Sachsen und die Stadt Leipzig festgelegten Hygienevorschriften und Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten.
- Dieses Konzept wird fortlaufend entsprechend der aktuellen Pandemielage und den jeweils geltenden Vorschriften, Verordnungen und Allgemeinverfügungen angepasst.
- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden beim Kartenkauf personenbezogene Daten der Besucher erfasst. Zutritt zu den Veranstaltungen sind nur mit gültiger Eintrittskarte und der Bereitschaft der Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung (Daten werden nach 28 Tagen gelöscht.) Mit dem Kauf der Eintrittskarte stimmen Sie dem Hygienekonzept der Musikalischen Komödie zu.
- **Eine Kontakterfassung ist erforderlich und wird DSGVO-konform durchgeführt.**
- Die Kontakterfassung wird mittels Corona Warn App oder analog als Formular (link im Internet) oder vor Ort, vor der Veranstaltung durchgeführt. Es müssen mindestens die Kontaktdaten einer Person pro Besuchergruppe erfasst werden.

- Der Zutritt zur Musikalischen Komödie erfolgt über den Haupteingang. Die Nachweise zu 2 G werden beim Betreten der Musikalischen Komödie überprüft. Dazu sind Einsichtnahme in den Impf- Genesenen- oder Testnachweis (§4 Absatz 1 und 2) mit einem amtlichen Ausweispapier im Original zu gewähren.
- Mit dem Betreten der Musikalischen Komödie bestätigen die Besucher, keine der bekannten COVID-19-Symptome aufzuweisen: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darbeschwerden, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns (Quelle: Robert-Koch-Institut).
- Das Entwerten der Tickets erfolgt kontaktlos.
- Personen ohne Impf- oder Genesenen Nachweis, können bei Erreichen der Vorwarnstufe, ihre gekauften Karten in einen Gutschein umwandeln, es erfolgt keine Erstattung der Kosten.
- **Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 oder medizinischer Mundschutz) ist in allen Bereichen und für die gesamte Dauer der Anwesenheit in der Spielstätte verpflichtend vorgeschrieben. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.**
- Vorrichtungen zur Handdesinfektion werden für Besucher an Ein- und Ausgängen sowie weiteren Standorten bereitgestellt.
- Die Besucherzahl ist auf maximal 500 Zuschauer begrenzt (inklusive Rollstuhlplätze und Begleitpersonen). Aufgrund der sehr guten Belüftungsverhältnisse und der Reihenbelüftung unter den Stühlen kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt eine Sitzplatzvergabe in jeder Reihe erfolgen. Bei der Buchung der Plätze wird entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung im Saalplan automatisch ein Sitzplatz zwischen unbekanntem Dritten gesperrt und somit freigehalten. Der Venussaal als Veranstaltungsort ist auf 35 Zuschauer begrenzt.
- Die Wege zu den Sitzplätzen sind vorgegeben und durch Markierungen ausgedeutet. Den Hinweisen des Abenddienstes ist Folge zu leisten (Wegeplan)
- Die Garderoben sind geöffnet.
- Die raumlufttechnischen Anlagen für den Zuschauerraum sind in der Lage, einen Luftumsatz von 28.000m³ pro Stunde zu gewährleisten, das entspricht bei voll besetztem Saal etwa 60m³ pro Stunde pro Person.
- Die Foyerbereiche und der Venussaal werden ebenfalls klimatisiert und belüftet.

- Da die Luftfeuchtigkeit sich auf die Ausbreitung der Aerosole auswirkt, wird die Frischluft unabhängig von den Außenbedingungen mit etwa 50% Luftfeuchtigkeit (wie nach Auswertung von Studien empfohlen) über Bodenauslässe eingeblasen und nach oben abgeführt.
- Die Zuwegung zu den Sitzplätzen im Parkett, Rang oder Gastronomie erfolgt über die rechte und linke Seite und den Venussaal, um die Personenströme entsprechend den Tickets aufzuteilen. Diese werden entweder durch Markierungen oder Absperungen in geeigneter Form und dem Abenddienst vorgegeben. Der Zutritt zum Zuschauerraum erfolgt über beide Seiten.
- Für alle gastronomischen Bereiche gilt 2 G. Für das Hygienekonzept ist der Betreiber der Gastronomie selbst verantwortlich. Das Konzept kann beim Betreiber der Gastronomie eingesehen werden.
- Autogramstunden z.B. bei Vermietungen sind nicht möglich, ein direktes Zusammentreffen von Publikum und Darstellern muss vermieden werden
- Für das Verhalten im Brand oder Katastrophenfall müssen die vorgeschriebene Flucht und Rettungswege benutzt werden.
- Der Zugang zu den Toilettenräumen wird durch das Abenddienstpersonal gelenkt. Die Verantwortung für Einhaltung der Abstände in den Sanitärräumen trägt jeder Besucher selbst.
- Reinigungs- und Desinfektionszyklen sind der Vorstellungslänge angepasst und werden dokumentiert.
- Aufzüge sind maximal von 2 Personen zu nutzen.

Darsteller und Mitwirkende auf der Bühne sind geimpft, genesen oder PCR-getestet. Dadurch kann eine uneingeschränkte szenische Darstellung ermöglicht werden. Bei coronakonformen Inszenierungen werden die Abstände entsprechend den VBG Handlungsempfehlungen umgesetzt.

§ 2 Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe

- (3) Über- Unterschreitung des Schwellwertes der 7.Tage -Inzidenz von 35 (5Tage +2)
- (4) Vorwarnstufe: 650 Betten auf Normalstationen, oder 180 Betten auf Intensivstationen jeweils mit COVID-19.- Erkrankten (3 Tage +2)
- (5) Überlastungsstufe: 1300 Betten auf Normalstationen, oder 420 Betten auf Intensivstationen jeweils mit COVID-19.- Erkrankten (3 Tage +2)

§ 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

- (2) Der Impf- oder Genesennachweis kann durch einen Testnachweis (nicht länger als 24 Stunden zurückliegend) ersetzt werden, wenn
 1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder (Ausnahme von Testnachweis gilt für Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
 2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde. (Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- (6) Nachweisführung Impf-, Genesenenstatus mit Personalausweis
Besucher muss Einlasspersonal Einsichtnahme in den Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit einem amtlichen Ausweispapier im Original gewähren. (Sonderfall: Vorlage ärztliche Bescheinigung über fehlende Impfempfehlung plus Testnachweis)

§ 7 Maßnahmen bei 7-Tage-Inzidenz über 35 für Zugang zu Kultureinrichtungen im Innenbereich

- (1) Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (Antigen- oder PCR-Test) und zur Kontrolle des jeweiligen Nachweises durch den Veranstalter.

Pflicht zur Kontakterfassung

§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

- (1) Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises
(Bei Personen, denen eine Impfung ärztlich nicht empfohlen wird oder die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist Testnachweis erforderlich)

Pflicht zur Kontakterfassung

ein PCR – oder Antigentest reicht nicht mehr aus, Ausnahme oben genannter Personenkreis

§ 9 Maßnahmen Überlastungsstufe

- (1) Pflicht zur Vorlage Impf- und Genesennachweis sowie Kontakterfassung

Hygieneverantwortlicher Ansprechpartner vor Ort ist der jeweilige Direktionsdienst und beim Abenddienst zu erfragen.

Coronabeauftragter des Betreibers,
Oliver Gerds
Technischer Direktor